

Friedhof- und Bestattungsverordnung

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 1. Juli 2014 mit Änderungen vom 19. Januar 2021

In Kraft ab 1. September 2014

Inhaltsverzeichnis

I. ORGANISATION	3
Zuständigkeit	3
Aufgaben	
II. BESTATTUNGSWESEN	3
Bestattungs- und Abdankungszeiten	
Aufbahrung	
III. GRÄBER	4
ALLGEMEIN	1
Friedhofunterteilung	
Materialien für Bestattungen im Erdreich	
Gestaltung der Gräber	
Grabmalgesuch	
Materialien für Grabmäler	
Setzen der Grabmäler	
Instandstellung von Grabmälern	
ERDBESTATTUNGS-GRÄBER	5
Bepflanzungsfläche	
Anzahl Urnen	
Abmessung Grabmal	
ERDBESTATTUNGS-GRÄBER FÜR KINDER	5
Bepflanzungsfläche	5
Anzahl Urnen	
Abmessung Grabmal	5
URNENREIHENGRÄBER	5
Bepflanzungsfläche	5
Grabeinfassung	
Anzahl Urnen	
Abmessung Grabmal	6
GEMEINSCHAFTSGRAB	6
Grundsatz	
Grabesruhe	
Beisetzung mit Namensangabe	6
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
Inkrafttreten	6

Friedhof- und Bestattungsverordnung

beschlossen durch den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Pieterlen gestützt auf:

das Friedhof- und Bestattungsreglement vom 03.06.2014

Alle männlichen Bezeichnungen gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

I. Organisation

Art. 1

Zuständigkeit

Die Präsidialabteilung ist verantwortlich für alle Aufgaben im Bestattungs- und Friedhofswesen.

Art. 2

Aufgaben

¹ Sie ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Entgegennahme der Bestattungsmeldungen
- b) Kontrolle der Bestattungspapiere (Bescheinigung der Anmeldung eines Todesfalls, Kremationszeugnis)
- c) Ausstellen der Bestattungsbewilligungen
- d) Entscheid über Bestattungsgesuche Auswärtiger
- e) Führen der Bestattungskontrolle
- f) Bestimmung des Zeitpunktes von Bestattungen und Abdankungen
- g) Beratung der Angehörigen
- h) Organisation der Leichenüberführung
- i) Orientierung der zuständigen Pfarrschaft der Gemeinde Pieterlen
- j) Sicherstellung Verrechnung Bestattungskosten
- ² Folgende Dienstleistungen werden durch andere Abteilungen erbracht:
- a) Unterhalt und Pflege des Friedhofs und Aufbahrungsgebäudes durch die Bauabteilung
- b) Führen des Grabfonds durch die Finanzabteilung

II. Bestattungswesen

Art. 3

Bestattungs- und Abdankungszeiten

und Abdan- ¹ Als ordentliche Abdankungszeit gilt: Montag bis Freitag 12.30 Uhr

² Ausnahmsweise kann in Absprache mit der Einwohnergemeinde eine Abdankungsfeier von Montag bis Freitag zwei Stunden vorher (10.30 Uhr) stattfinden.

³ Beisetzungen von Urnen werden zum Zwölfuhrläuten vorgenommen. Abweichungen können auf Wunsch der Angehörigen nach vorheriger Absprache mit der Gemeinde bewilligt werden.

Art. 4

Aufbahrung

Die Angehörigen oder das Bestattungsunternehmen benachrichtigen vor Überführung der Leiche den Werkhof der Einwohnergemeinde.

III. Gräber

Allgemein

Art. 5

Friedhofunterteilung

Der Friedhof ist unterteilt in je eine Abteilung für

- Erdbestattungsreihengräber
- Erdbestattungsreihengräber für Kinder unter 3 Jahren b)
- Urnenreihengräber c)
- d) Gemeinschaftsgrab

Art. 6

im Erdreich

Materialien für Bestattungen 1 Die Särge müssen aus weichen, leicht verweslichen Holzarten (wenn möglich Tanne oder Dähle) sein.

² Es dürfen nur ökologisch abbaubare Urnen verwendet werden.

Art. 7

Gestaltung der Gräber

¹ Es dürfen keine Pflanzen gesetzt werden, die den Grabstein überragen können.

- ³ Pflanzen, welche Nachbargräber oder die Friedhofanlage beeinträchtigen, dürfen nach erfolgter Mahnung durch die Gemeinde entfernt werden.
- ⁴ Blumenschalen, Kränze und dergleichen dürfen bei Urnennischen und Gemeinschaftsgräbern nur auf die dafür bestimmten Flächen abgelegt werden.
- ⁵ Die Gemeinde ist berechtigt, verwelkte, abgestorbene und nicht zulässige Bepflanzungen, Blumen, Kränze und Gegenstände sowie Umgrenzungen, welche die Pflege beeinträchtigen, entschädigungslos wegzuräumen.

Art. 8

Grabmalgesuch

- ¹ Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch im Doppel einzureichen. Dieses muss enthalten:
- Gut leserliche Zeichnung mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Massstab 1:10.
- Die genauen Masse,
- Materialangabe und Bearbeitung,
- Name des Auftraggebers und Herstellers
- Grabnummer

² Das Pflanzen von Buchsbäumen ist untersagt.

Materialien für Grabmäler

² Gestattete Materialien sind Stein und Holz.

Nicht verwendet werden dürfen:

- Auffällig gefärbte Kunststeine
- Nachahmungen natürlicher Materialien durch andere Stoffe
- Fotografien
- Porzellan, Glas, Email

Setzen der Grabmäler

³ Vor dem Setzen der Grabmäler muss der Werkhof der Einwohnergemeinde informiert werden. Bei Urnengräbern darf der Grabstein sofort, bei Erdbestattungen (Sarggräber) nicht vor zwölf Monaten gesetzt werden. Nach beendigter Arbeit muss das Grab wieder instand gestellt werden.

mälern

Instandstellung von Grab- ⁴ Schiefstehende oder beschädigte Grabmäler sind instand zu stellen. Wird der Aufforderung zur Instandstellung innert drei Monaten nicht entsprochen, trifft die Gemeinde die nötigen Massnahmen zu Lasten der Angehörigen.

Erdbestattungsgräber Bepflanzungsfläche

Art. 9

¹ Die Bepflanzungsfläche der Erdbestattungsgräber weist folgen-

de Masse auf:

Länge: 100 cm Breite: 60 cm

Anzahl Urnen

² Auf einem Erdbestattungsgrab dürfen höchstens zwei Urnen

zusätzlich beigesetzt werden.

Abmessung Grabmal

³ Für das Grabmal sind folgende Abmessungen verbindlich: max. Höhe: 120 cm max. Breite: 60 cm max. Dicke: 14 cm

Erdbestattungsgräber für Kinder

Art. 10

Bepflanzungsfläche

¹ Die Bepflanzungsfläche der Erdbestattungsgräber weist folgen-

de Masse auf:

Länge: 60 cm Breite: 50 cm

Anzahl Urnen

² Auf einem Erdbestattungsgrab für Kinder darf höchstens eine

Urne zusätzlich beigesetzt werden.

Abmessung Grabmal

³ Für das Grabmal sind folgende Abmessungen verbindlich: max. Höhe: 80 cm max. Breite: 50 cm max. Dicke: 14 cm

Urnenreihengräber

Art. 11

Bepflanzungsfläche

¹ Die Bepflanzungsfläche der Urnenreihengräber weist folgende Masse auf:

Länge: 70 cm Breite: 50 cm

Grabeinfassung

² Die bepflanzbare Fläche muss mit einer festen Umrandung versehen werden.

Anzahl Urnen ³ Auf einem Urnengrab dürfen höchstens zwei Urnen beigesetzt

werden. Die erste Urne ist jeweils auf der rechten Seite einzu-

graben.

Abmessung Grabmal

⁴ Für das Grabmal sind folgende Abmessungen verbindlich: max. Höhe: 90 cm max. Breite: 50 cm max. Dicke: 14 cm

Gemeinschaftsgrab

Art. 12

Grundsatz

¹ Die Asche kann im Gemeinschaftsgrab mit oder ohne Namensangabe beigesetzt werden.

² Die einmal übergebene Asche kann dem Gemeinschaftsgrab nicht mehr entnommen werden.

³ Die Gemeinde entscheidet, in welchem Gemeinschaftsgrab der Verstorbene beigesetzt wird.

Grabesruhe

⁴ Ist ein Gemeinschaftsgrab voll oder sind keine Beschriftungsmöglichkeiten mehr vorhanden, wird das Gemeinschaftsgrab geschlossen. Die Grabesruhe gemäss Friedhofsreglement läuft ab dem Zeitpunkt der letzten Bestattung.

gabe

Beisetzung mit Namensan- 5 Die Namensangabe erfolgt mit einer Namensplakette an einer der dafür vorgesehenen Stelen (1 Name pro Plakette). Die Herstellung der Plakette und die Gravur werden von der Gemeinde in Auftrag gegeben.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat am 1. September 2014 in Kraft.

Die Änderungen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 19. Januar 2021 treten am 1. August 2021 in Kraft.

Genehmigung:

Der Gemeinderat hat vorliegende Verordnung an der Sitzung vom 1. Juli 2014 beraten und genehmigt.

2542 Pieterlen, 2, Juli 2014

Namens des Gemeinderates Pieterlen

Gemeindepräsidentin Leiter Präsidiales

sig. Brigitte Sidler sig. David Löffel

Veröffentlichung:

Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieser Verordnung auf den 1. September 2014 ist im Anzeiger Büren vom 24. Juli 2014 veröffentlicht worden. Die Verordnung lag während 30 Tagen öffentlich auf. Die Auflage erfolgte mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Pieterlen, 26. August 2014

Leiter Präsidiales

sig. David Löffel

Genehmigung Änderungen:

Der Gemeinderat hat die Änderungen der vorliegenden Verordnung an der Sitzung vom 19. Januar 2021 beraten und genehmigt.

2542 Pieterlen, 16. Juni 2021

Namens des Gemeinderates Pieterlen

Gemeindepräsident Leiter Präsidiales

Beat Rüfli David Löffel

Veröffentlichung:

Die Genehmigung und Inkraftsetzung der geänderten Verordnung auf den 1. August 2021 ist im Anzeiger Büren vom 24. Juni 2021 veröffentlicht worden. Die Verordnung lag während 30 Tagen öffentlich auf. Die Auflage erfolgte mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Pieterlen, 9. August 2021

Leiter Präsidiales

David Löffel